VERORDNUNG (EWG) Nr. 1453/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (4) ist der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,89 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zukkerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Départements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 (5) des Rates ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs-, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

Zur Festsetzung der in Spanien und Portugal geltenden Preise müssen die für diese beiden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. März bis 30. Juni 1986 festgesetzten Preise gemäß den Artikeln 70 und 238 der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden.

Die Interventionspreise für Weißzucker und die Preise der Zuckerrüben für Spanien und Portugal werden durch Ad-hoc-Bestimmungen festgesetzt —

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 10.
(4) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

a) 55,39 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,

b) 55,39 ECU für alle Gebiete Irlands,

c) 56,12 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,92 ECU festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zukkerrüben wird auf 40,07 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,81 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

— Für Spanien:

a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 62,78 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) die Zuckerrübenpreise werden auf

— 47,98 ECU je t für den Grundpreis,

— 47,16 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 34,90 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

festgesetzt.

— Für Portugal:

a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 50,12 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) die Zuckerrübenpreise werden auf

— 43,72 ECU je t für den Grundpreis,

— 42,90 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 30,64 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

festgesetzt.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

a) 67,03 ECU je 100 kg Weißzucker,

b) 57,40 ECU je 100 kg Rohzucker,

c) 6,90 ECU je 100 kg Melasse.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,53 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN